

Vorlage B139/2024

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Bauausschuss	01.07.2024						
Gemeindevertretung	04.07.2024						

Großenlüder, den 18.06.2024, 09.0101.04, M13 Stockhäuser Straße Am Roten Weg/2 Bauleitplanverfahren/22 Frühzeitige Beteiligung/226 Ergebnis und Auswertung	Bürgermeister:
--	----------------

46. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 13 "Stockhäuser Straße / Am Roten Weg" in der Gemarkung Mös;

hier: Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

sowie Beschluss zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Erläuterung:

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte im April/Mai 2024, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte im Zeitraum vom 15.04.2024 bis 17.05.2024.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise eingegangen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Behörden haben im Rahmen der Offenlage **keine Stellungnahme** eingereicht:

- Arbeitsgemeinschaft anerkn. Naturschutzverbände im Landkreis Fulda
- Bischöfliches Generalvikariat Fulda
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deutsche Bahn AG
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Finanzamt Fulda
- Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Salzschlirf
- Gemeindevorstand der Gemeinde Wartenberg
- Kreisbauernverband Fulda
- Kreishandwerkerschaft Fulda
- Landesjagdverband Hessen e.V.
- Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Denkmalschutz
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege
- Polizeipräsidium Osthessen/Regionaler Verkehrsdienst Fulda

- Regierungspräsidium Kassel Abt. 31.4, Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
- RhönEnergie Osthessen GmbH
- Verband Hessischer Fischer
- Wasser- und Bodenverband

Da die Frist für die Trägerbeteiligung am 17.05.2024 abgelaufen ist, und einer der Träger öffentlichen Belange eine Fristverlängerung bis zum 27.05.24 beantragt hat, kann davon ausgegangen werden, dass keine weiteren Anregungen zu erwarten sind.

Folgende Behörden haben in ihren Stellungnahmen **keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen** vorgetragen:

- Avacon Netz GmbH v. 12.04.24
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr v. 11.04.24
- Gascade Gastransport GmbH v. 23.04.24
- Gemeinde Hosenfeld v. 25.04.24
- Gemeinde Neuhof v. 17.04.24
- Handwerkskammer Kassel v. 03.05.24
- Industrie- und Handelskammer Fulda v. 17.05.2024
- K+S Kali GmbH v. 07.05.24
- NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH / BIL-Auskunft v. 16.04.24
- Magistrat der Stadt Fulda v. 22.04.24
- Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) v. 13.05.24
- Lokale Nahverkehrsgesellschaft Fulda v. 06.05.24
- Regierungspräsidium Kassel, Dez. Forsten, Jagd, Abt. 21/11 v. 15.04.24
- Regierungspräsidium Kassel Abt 34, Bergbau, v. 26.04.24
- Vodafone West GmbH v. 08.05.24
- TenneT TSO GmbH v. 11.04.24

Folgende Behörden haben in ihren Stellungnahmen **Anregungen und Hinweise** vorgetragen:

- Amt für Bodenmanagement Fulda v. 16.04.24
- BUND für Umwelt und Naturschutz Landesverband Hessen e.V. v. 27.05.24
- Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest v. 03.05.24
- Hessen Mobil Fulda v. 07.05.24
- Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Bauen und Wohnen, Bauaufsicht v. 15.05.24
- Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz v. 15.05.24
- Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Gefahrenabwehr v. 15.05.24
- Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Natur und Landschaft v. 15.05.24
- Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Landwirtschaft v. 15.05.24
- Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Immissionsschutz v. 15.05.24
- OsthessenNetz GmbH v. 14.05.24
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst v. 03.05.24
- Regierungspräsidium Kassel Abt. 31.2, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz v. 26.04.24
- Regierungspräsidium Kassel, Dez. Regionalplanung v. 17.05.24
- Regierungspräsidium Kassel Abt Immissionsschutz, v. 14.05.24

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen sowie Würdigung:

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
01	<p>Amt für Bodenmanagement Fulda v. 16.04.2024</p> <p>1) Einwendungen Einwendungen sind nicht erkennbar.</p> <p>2a) Eigene Planungen Eigene Planungen existieren für das Plangebiet nicht.</p> <p>2b) fachliche Informationen Das Flurstück 30/1 liegt in der Flur 13 der Gemarkung Müs. Ich bitte um Korrektur der Begründung unter 2.2 Räumlicher Geltungsbereich. Auf § 1 (Planunterlagen) der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1, 1991, S. 58) wird hingewiesen; eine aktuelle örtliche Überprüfung des Liegenschaftskatasters ist nicht erfolgt. Ein Erfordernis zur Einleitung einer Flurbereinigung oder einer anderen Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur ist nicht erkennbar; insoweit erfolgt die gemäß § 187 Absatz 3 Baugesetzbuch (neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. 1, S. 3634) gebotene Beteiligung der Oberen Flurbereinigungsbehörde nicht.</p>	<p><i>Keine Einwendungen</i></p> <p><i>Dies wird in der Begründung korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster wurde am 20.07.23 über die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (Geodaten online) bezogen.</i></p> <p><i>Eine Flurbereinigung ist nicht beabsichtigt.</i></p>
06	<p>BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland i.A. BUND Hessen e.V. (Landesverband) v. 27.05.24:</p> <p>wir begrüßen es zu einem so frühen Zeitpunkt in die Planung einbezogen zu werden und bedanken uns für die Fristverlängerung zur Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme bis zum 27. Mai 2024.</p> <p>Wir möchten daher nachstehend unsere Anregungen zur Planung eines möglichst nachhaltigen Baugebietes mit verbesserter grün-blau-gelben Infrastruktur geben. Diese Stellungnahme erfolgt im Auftrag des BUND Hessen e.V. (Landesverband).</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
06	<p><u>Vorbemerkungen</u></p> <p>→ Bei Durchsicht der Unterlagen fiel mir auf, dass die erwähnten Ausgleichsmaßnahmen noch nicht geregelt sind. M. E. ist es erforderlich, dass auch bei einer frühzeitigen Beteiligung alle die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten sind. Daher ist hier von uns zu Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen keine Stellungnahme möglich.</p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Vorabstimmung der Ausgleichsmaßnahmen mit den zuständigen Behörden ist bereits erfolgt und wird im Entwurf des Bebauungsplans festgelegt.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
06	<p>➔ Angesichts der Nähe zum FFH-Gebiet (das FFH-Gebiet „Talauen bei Herbstein“ befindet sich in einer Distanz von 140 m) und zu Gewässern ist der Hinweis „Es liegen keine Erkenntnisse auf bedrohte oder seltene Tier- und Pflanzenarten vor“ u. E. nicht ausreichend zur abschließenden Beurteilung, und wir erbitten daher eine fachgerechte artenschutzrechtliche Prüfung des Plangebiets. Wir vermissen außerdem die explizite Erwähnung des Bachgebietes.</p>	<p><i>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Abstand von 140 m zum FFH-Gebiet lässt keine Rückschlüsse darauf zu, dass ein Verbotstatbestand gegen den § 44 BNatSchG vorliegt. Auf bloßen Verdacht ohne konkrete Anhaltspunkte sollen naturschutzfachliche Untersuchungen nicht durchgeführt werden.</i></p>
06	<p>➔ Nach unserer Ansicht handelt es sich bei der zu erstellenden Bauleitplanung um eine Planung, die genau auf die Pläne des Investors abgestimmt werden soll. Sofern hier die Erstellung eines Bebauungsplanes als vorhabenbezogener Bebauungsplan i. Z. mit städtebaulichem Vertrag möglich ist, würden wir diese Art der Durchführung bevorzugen, da somit eine bessere Lenkung des Investitionsvorhabens inklusive Kompensationsmaßnahmen oder Maßnahmen nach eventueller Beendigung/Aufgabe des Vorhabens gegeben wäre.</p>	<p><i>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Wahl des Verfahrens obliegt der Gemeinde Großenlüder.</i></p>
06	<p><u>Grundsätzliches</u></p> <p>Durch die Umnutzung von Freiflächen in Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke gehen infolge der (Teil-)Versiegelung ökologische Funktionen des Bodens verloren - ebenso wie Lebensräume für Flora und Fauna. Jeder Neubau, jede Erschließung eines Neubaugebietes zerstört die natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere die Wasserspeicherfähigkeit und die Kühlungsfunktion, und stellt daher einen erheblichen Eingriff dar, der sowohl eine Gefährdung für die biologische Vielfalt als auch für das Klima bedeutet.</p> <p>Insbesondere, weil im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung formulierte das Ziel ist, den täglichen Flächenverbrauch bereits im Jahr 2020 auf 30 Hektar zu begrenzen (und wir im Moment noch sehr weit von diesem Ziel entfernt sind), bewerten wir jedes Bauvorhaben nicht nur vor dem Hintergrund des BauGB</p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
06	<p>§ 1 (6) Baugesetzbuch (BG) "...sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <p>7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <p>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</p>	
06	<p>sondern auch hinsichtlich der tatsächlichen Maßnahmen zur Minimierung/Kompensation möglicher Eingriffe, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte und notwendige Klimaneutralität zur Erreichung/Einhaltung des 1,5°-Zieles.</p>	
06	<p><u>Zur Begründung</u></p> <p>Wir bedauern, dass landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird und nicht gem. § 1a BauGB auf die laut Luftbild in Müs noch unbebauten Flächen eingegangen wird.</p>	<p><i>Die Gemeinde Großenlüder hat in den letzten Jahren vermehrt Baulücken überplant, so auch im Ortsteil Müs, z.B. das Baugebiet „Kastanienweg“. Weiterhin ist die Gemeinde Großenlüder bemüht einzelne Baulücken zu schließen, was in den vergangenen Jahren</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
		<p><i>auch gelungen ist. Somit stimmen wir ihren Anregungen zu, bleiben jedoch bei der geplanten Ausweisung des kleinen Baugebietes, da es auch ein „Lückenschluss“ von einer bebauten Ortslage darstellt. Sämtliche Erschließungen für diesen Lückenschluss mit „Straßenerschließung, Kanal- Wasser- und Stromversorgung“ sind bereits vorhanden, so dass hier ein wirtschaftlicher Lückenschluss einer Baulücke vollzogen werden kann.</i></p>
06	<p><u>Unsere Anregungen zur Planung/den Festsetzungen</u></p> <p>Anpflanzungen/ Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB Wir begrüßen die Regelung, dass die bestehenden Einzelbäume (Großbäume) am nördlich Grundstücksrand mit einer Pflanzbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 b) belegt werden und dauerhaft zu erhalten sind bzw. ein gleichwertiger Ersatz zu pflanzen ist. Ebenso zu begrüßen ist die Festsetzung</p>	
06	<p><i>Am Plangebietsrand wird das Anpflanzen von Sträuchern und Gehölzen festgesetzt: Es erfolgt eine Neuanpflanzung von Hecken /Gebüsch / Feldgehölzen (heimisch, standortgerecht) mit gebietseigenen Gehölzen, mindestens dreireihig, mindestens 5 m breit, in einer Länge von 130 m</i></p> <p>→ Allerdings wünschen wir uns noch folgende Ergänzungen:</p> <p><i>..., die fachgerecht zu unterhalten ist. Bei Abgang ist innerhalb derselben Vegetationsperiode gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.</i></p> <p><i>Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch einen qualifizierten Freiflächenplan zum Bauantrag nachzuweisen. Die Pflanzmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme durchzuführen, d.h. spätestens in der dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode.</i></p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine Ergänzung im Textteil unter Punkt I.H.2.</i></p>
06	<p>Technische Maßnahmen bei der Errichtung von Gebäuden (§ 9 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe b) Die Festsetzung</p> <p><i>Bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen müssen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden. Dachflächen sollen zur aktiven Solarenergieerzeugung genutzt werden.</i></p>	

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
06	<p>erscheint uns angesichts des Klimawandels und der Notwendigkeit, in kürzester Zeit klimaneutral zu werden, nicht mehr ausreichend. Auch die Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (die sowieso einzuhalten sind) reichen bei Weitem nicht aus, die gesetzten Klimaziele zu erreichen.</p> <p>Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Strom- und Wärmebedarfs in neuen Wohn- und Gewerbegebieten ist die Grundlage für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung. Photovoltaische Anlagen zur Stromerzeugung können heute praktisch ohne Probleme auf jedem Neubau installiert und (auch in Kombination mit Dachbegrünung) wirtschaftlich betrieben werden. Für den Ausbau einer klimaneutralen E-Mobilität ist der selbst erzeugte Solarstrom besonders bedeutsam, da somit sichergestellt ist, dass der Strom zum Fahren aus erneuerbaren Quellen stammt.</p> <p>Wir schlagen daher folgende verbindliche Festsetzung vor:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Textliche Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):</p> <p>1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).</p> <p>2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.</p> <p>3. Dachflächen sind so zu konstruieren, dass die statischen und sonstigen technischen Voraussetzungen für den Einsatz bzw. die Nachrüstung einer Anlage zur Sonnenenergiegewinnung (Photovoltaik oder Solarthermie) gegeben sind</p> </div>	<p><i>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bisherige Festsetzung wird als ausreichend angesehen.</i></p>
06	<p>Diese Festsetzung ergibt die Sicherheit, dass später ALLE Dachflächen problemlos nachgerüstet werden können, falls eine Solarnutzungspflicht für alle Dächer kommen sollte bzw. Bauten direkt bei Fertigstellung (aus diversen Gründen) noch nicht oder nur teilweise mit Solarflächen ausgerüstet werden (können).</p> <p>Auch im dörflichen Bereich sind heute auf dem Weg zur Klimaneutralität PV-Anlagen Usus, sodass der Charakter und Ortsbild auch bei verpflichtender PV-Errichtung erhalten bleiben.</p> <p>Außerdem belegen vielfache Berechnungen, dass die Installation einer PV-Anlage nicht nur die CO₂-Bilanz verbessert sondern auch per se wirtschaftlich ist (s. a. Solarkataster mit Berechnungsmöglichkeit der Amortisationsdauer https://www.gpm-webgis-12.de/geoapp/frames/index_ext2.php?qui_id=hessen_sod_03)</p> <p>Zur weiteren Begründung s. beigefügtes Merkblatt „Muster-Festsetzung von Photovoltaik-Anlagen in Bebauungsplänen“ der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH¹</p>	<p><i>Die Bemühungen für mehr Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen, müssen sich aber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bewegen. Die Gemeinde hat derzeit keine Solarpflicht für Neubauten festgesetzt.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
06	<p>Äußere Gestaltung Baulicher Anlagen (§ 91, Abs. 1, Nr. 1 HBO)</p> <p>Dachform und Dachneigung Zu den Festsetzungen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>... Photovoltaikanlagen sind zulässig. ... Dachbegrünung: begrünte Bedachungen sind gem. § 35 (4) Nr. 2 HBO zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.</p> </div>	
06	<p>möchten wir folgendes anmerken:</p> <p>➔ Zu PV-Anlagen:</p> <p>Gem. § 63 I. 3.9 HBO (29.11.2022) gilt:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Baugenehmigungsfreie Vorhaben: Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes.</p> </div> <p>Daher ist ein gesonderter Hinweis darauf im Bauleitplan u. E. nicht erforderlich. Vielmehr empfehlen wir (wie oben angeführt) die PV-Pflicht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde ist nicht befugt, eine Solarpflicht für Neubauten festzusetzen.</p>
06	<p>➔ Zur Dachbegrünung</p> <p>Die Begrünung von Dächern ist in der Regel ohnehin zulässig ist, ohne dass hierfür besondere Gestattungen oder Genehmigungen zu erteilen sind. Die HBO enthält keine Regelungen, welche die Begrünung von Dächern regeln, unter Genehmigungsvorbehalt stellen oder besondere Anforderungen formulieren.</p> <p>Da die HBO selbst die Anforderungen an die Bedachungen festlegt</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>§ 35 HBO Dächer (1) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).</p> </div> <p>und die Norm DIN 4102-4 das Brandverhalten von Dachbegrünungen beschreibt und begrünte Dächer als harte Bedachungen einstuft, ist eine gesonderte Festsetzung, dass Dachbegrünungen erlaubt sind, ist daher u. E. nicht erforderlich.</p>	
06	<p>➔ Wir schlagen aber vor, unter „Hinweise“ aufzunehmen, dass bei der Herstellung von Dachbegrünungen die gesetzlichen Regelungen gem. § 35 HBO und DIN 4102-4 einzuhalten sind (für den Fall, dass Dachbegrünungen nicht durch Fachbetriebe sondern durch die Bauherrschaft selbst erstellt werden).</p>	<p>Diese gesetzlichen Regelungen bestehen ohnehin. Eine Ergänzung wird nicht für erforderlich gehalten.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	<p>Zur Auswahl der Dachbegrünung: Extensivbegrünungen ² sind i.d.R. mit geringerem Aufwand herstellbar und zu unterhalten. Eine Dachbegrünung gehört zu den Maßnahmen, die die Biodiversität fördern und zählt außerdem zu den Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Allerdings ist auch die Qualität des Saatgutes von erheblicher Bedeutung für die Qualität der biologischen Vielfalt und Nutzbarkeit für die heimische Fauna. Auch das BfN empfiehlt in seiner neuesten Veröffentlichung „Leitfaden zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut</p>	
06	<p>krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands - Hinweise zur Umsetzung des § 40 Abs. 1 BNatSchG - BfN-Schriften 647/2023" auf Seite 51 die Verwendung gebietsheimischer Arten für Siedlungsbegrünung. → Wir empfehlen daher, als Ausgleichsmaßnahme eine Festsetzung zur Begrünungsverpflichtung bei Flachdächern (z. B. von Nebengebäuden) mit gebietsheimischem Saatgut wie folgt:</p>	
06	<p><i>"Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 5 Grad sind extensiv gemäß den nachstehenden Artenempfehlungen zu begrünen und zu pflegen bzw. zu warten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Die Vegetationstragschicht muss eine Mächtigkeit von mindestens 10 cm aufweisen. Die Bewässerung soll ausschließlich mit Niederschlagswasser erfolgen. Aussparungen der Dachbegrünung für notwendige Dachaufbauten und technische Anlagen wie Heizungs-, Reinigungs- und Lüftungsanlagen oder für Photovoltaikständer sind zulässig." (weiter nächste Seite)</i></p> <p><i>„Bei der (Neu)anlage von Dachbegrünungen sowie Schotterrasen ist zwingend zertifiziertes, gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut auszuschreiben bzw. zu bestellen. Vorzugsweise sind diese Marken zu verwenden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Marke VWW-Regiosaaten® • Marke VWW-Regiogehölze® • Marke VWW Regiostauden® <p><i>Die Lieferfirmen sollen Mitglied im Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzen-produzenten e.V. sein. Es ist sicherzustellen, dass die Lieferungen aus dem ausgeschriebenen Naturraum (21 Hessisches Bergland) stammen. Ein prüfbarer Nachweis ist vorzulegen.“</i></p> <p>Anm: Unter Regiosaatgut versteht man zertifizierte, gehandelte und ohne züchterische Veränderung vermehrte Saatgutmischungen oder Saatgut von einzelnen weit verbreiteten Arten oder direkt geentete Mischungen unter Beachtung von Ursprungsgebieten (= „Herkunftsgebieten“) und der Erhaltungsmischungsverordnung. https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/Lebensraume_und_Biotopkartierungen/Lebensraume/LRT-Leitlinien_Fassung-1_2023-03.pdf - Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen in Hessen Teil I: Grünland-Lebensraumtypen</p>	<p><i>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung von Saatgutmarken wird im Rahmen einer Bauleitplanung von der Gemeinde Großenlüder nicht vorgenommen.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
06	<p>Zu Fassaden Helle Oberflächen reflektieren das Sonnenlicht und verhindern damit eine Aufheizung des Baukörpers.</p> <p>→ Im Hinblick auf den Klimawandel und die erforderlichen Maßnahmen zur Klimaanpassung bzw. die Notwendigkeit, Gebäude möglichst energieeffizient zu erstellen, empfehlen wir eine Festsetzung, dass Fassaden überwiegend (zu mindestens 80%) nur in hellen Farben (einen RAL-Grauwert angeben) zu gestalten sind.</p>	<p><i>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Großenlütder legt im Rahmen der Gestaltungssatzung keine Farbgestaltungen der Fassaden fest.</i></p>
06	<p>Grundstücksfreiflächen (§ 91, Abs. 1, Nr. 3, 4, 5 HBO) Wir begrüßen die Regelung</p> <p><i>Die Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Unzulässig ist die flächenhafte Anlage von Splitt- und Schotterbereichen außerhalb der erforderlichen Verkehrsflächen bzw. der zulässigen Flächenbefestigungen gemäß GRZ. Befestigungen der Zufahrten, Stellplätze und Wege sind möglichst in offenfugigen bzw. durchlässigen Materialien (z.B. Rasenfugenpflaster, Schotterdecke, Schotterrasen) herzustellen.</i></p> <p>→ Wir bitten, das Wort „möglichst“ zu streichen, da im Bereich von Wohnhäusern keine besonderen Anforderungen (z. B. wegen Schwerlastverkehr oder Kontamination durch Schadstoffe) zu stellen sind. Bitte ergänzen Sie außerdem das Wort „Schotterrasen“ – diese Art der belastbaren Befestigung ist noch viel zu wenig bekannt, aber ökologisch äußerst sinnvoll.</p> <p>→ Außerdem würden wir die Festsetzung gerne noch um einen Zusatz ergänzt wissen:</p> <p><i>Der Einbau nicht durchwurzelbarer oder wasserundurchlässiger Folien ist - außer im Bereich eines maximal 50 cm breiten Spritzschutzstreifens um die Gebäude herum - unzulässig.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde trifft Festsetzungen das keine Schottergärten entstehen, eine Festlegung der weiteren Freiflächen sollte der Bauherr selbst entscheiden können. Der mögliche Versiegelungsgrad ist über die GFZ geregelt.</i></p>
06	<p>Anforderungen an Einfriedungen (§ 91 Abs.1 Nr.3 HBO) Wir begrüßen, dass als Einfriedung zur freien Landschaft nur Hecken zulässig sind.</p> <p>→ Wir vermissen aber eine Regelung zu Einfriedungen zwischen den Grundstücken (die von den Eigentümern unter Umständen in der Zukunft gewünscht werden könnte).</p> <p>Wir empfehlen daher die Ergänzung der Festsetzung wie folgt, damit auch die Wanderung von Klein- und Bodentieren sichergestellt ist:</p> <p><i>Im Plangebiet sind ausschließlich offene Einfriedungen sowie einheimische Laubhecken bis zu einer Höhe von 1,xx m über der natürlichen oder festgesetzten -Geländeoberfläche zulässig. Bei offenen Einfriedungen ist ein Mindestbodenabstand von 0,15 m einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig.</i></p> <p><i>Die Verwendung von Kunststoffzäunen und Kunststoffgeflecht ist nicht zulässig.</i></p>	<p><i>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es erfolgt eine Änderung/ Ergänzung im Textteil unter Punkt II.4.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
06	<p>Aufschüttungen/Abgrabungen entlang der Grundstücksgrenzen und deren Befestigungen</p> <p>➔ Das Terrain weist ein Gefälle auf. Oftmals verspüren Grundstückseigentümer nachträglich den Wunsch zur Begradigung des Terrains, was oft bis zur Grundstücksgrenze fortgeführt wird. Zwecks Überwindung des Höhenunterschieds werden dann oft L-Steine oder ähnliche Befestigungen entlang der Grundstücksgrenzen eingesetzt. Diese Befestigungen stellen für die örtliche Tierwelt (insbesondere kleine Säugetiere, Amphibien, Bodenlebewesen) unüberwindbare Hindernisse dar und sollten daher entlang der Grundstücksgrenzen zwischen den Grundstücken und zur freien Landschaft hin nicht erlaubt werden. Wir bitten daher um die zusätzliche Festsetzung, dass diese Art der Befestigung direkt an der Grundstücksgrenze nicht erlaubt ist.</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine Änderung/ Ergänzung im Textteil unter Punkt II.4.</i></p>
06	<p>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 24 BauGB)</p> <p>Wir begrüßen es, dass bereits Festsetzungen hinsichtlich der Beleuchtung vorgeschlagen werden, haben aber angesichts der neuen Gesetzgebung (u. a. HeNatG) noch Ergänzungs-/Änderungsvorschläge, insbesondere, da das Plangebiet am Ortsrand mit direkter Anbindung an die freie Landschaft bzw. in der Nähe von Gewässern und eines FFH-Gebietes mit Auenbereich und dem gem. § 35 BauGB unbeplanten Bereich liegt. Es sind daher jegliche vermeidbare Beleuchtung innerhalb des Plangebietes als auch Immissionen in den Außenbereich zu vermeiden. Wünschenswert wäre eine diesbezügliche Information der Bauherren, und wir verweisen auf das Beratungsangebot des Landkreises Fulda, Fachstelle Sternenpark Rhön. Des Weiteren halten wir eine Fahrbahnbeleuchtung nicht für erforderlich, auch da es hierfür keine gesetzliche Anforderung gibt. (Laut Bildern sind für uns derzeit auch keine Straßenbeleuchtungen im Planbereich erkennbar)</p> <p>Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die neuen Regelungen des HeNatG:</p> <div data-bbox="293 986 1395 1362" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>§ 4 Schutz von Lebewesen vor Beleuchtung</p> <p>§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes⁴ hinaus sollen Lichtemissionen⁵ grundsätzlich vermieden werden, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tag- und nachaktiver Arten zu unterstützen.“</p> <p>§ 35 Abs. 1 HeNatG – Vermeidung, erforderliches Maß und Lichtlenkung</p> <p>„(1) Zum Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, soll 6 jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden.</p> <p>Als vermeidbar gilt dabei in der Regel jede Beleuchtung, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches liegt und für die kein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist bzw. die Beleuchtung deutlich über das erforderliche Maß hinausgeht oder 2. das Licht auf Grund des Zwecks oder der Beschaffenheit der Lichtanlage außerhalb der Bereiche, für die es bestimmt ist, lenkt, insbesondere, wenn es im montierten Zustand über die Nutzfläche und die Höhe des Horizonts strahlt und dadurch eine Fernwirkung und Aufhellung der direkten Umgebung verursacht.“ </div>	<p><i>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Großenlüder möchte eine einheitliche Regelung in ihren Bebauungsplänen und hält eine Ergänzung nicht für erforderlich.</i></p> <p><i>Die textliche Festsetzung unter Punkt II. 5 basiert auf einem Vorschlag des Arbeitskreises Lichtverschmutzung innerhalb der Organisation der anerkannten Naturschutzverbände im Landkreis Fulda aus einem vorangegangenen Bauleitplanverfahren.</i></p>
06	<p>Des Weiteren regelt § 35 Abs.2 HeNatG die spektrale Zusammensetzung des Lichts, die eine möglichst geringe Anlockwirkung entfalten soll und § 35 Abs. 4, 5 HeNatG die Abschaltverpflichtungen und Werbebeleuchtung.</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
06	<p>Wir schlagen daher zum Schutz der Lebewesen vor Beleuchtung (gem. § 4 HeNatG), zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Natur (gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG), zum Erhalt des nächtlichen Ortsbilds und zur Energieeinsparung zur Außenbeleuchtung folgende Formulierung als Festsetzung (oder in einen Durchführungsvertrag aufzunehmende) verbindliche Regelungen vor:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>„Außenbeleuchtung: § 9 Abs. 1 Nr. 20, 24 BauGB i.V. m. § 91 HBO (und §§ 3, 4, 7 und § 35 HeNatG), § 3 Abs. 2 BImSchG</p> <p>Zum Schutz der Lebewesen vor Beleuchtung, zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Natur, zum Erhalt des nächtlichen Ortsbilds und zur Energieeinsparung ist Außenbeleuchtung zu vermeiden bzw. auf ein rein funktionales Maß zu begrenzen. Lichtunabhängige Lösungen wie z.B. Markierung sind vorzuziehen. Unzulässig sind rundum strahlende Leuchten (z.B. Kugelleuchten, Solarkugeln, freistrahrende Röhren) sowie gezielte (up-down-lights) oder flächige Fassadenanstrahlungen und Skybeamer (Himmelsstrahler) sowie leuchtende Werbebeleuchtung (gem. § 4 i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 1 HeNatG und § 91 HBO).</p> <p>Die Umsetzung nicht vermeidbarer Beleuchtung erfolgt ausschließlich durch voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und mit für die meisten Arten wirkungsvollem Spektrum von max. 2700 Kelvin, besser 2.200 Kelvin. Hierbei ist auf eine niedrige Anbringungshöhe von max. 2,50 m sowie geringe Lichtströme zu achten und rückwärtige Strahlung zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer soll rein auf die Nutzungszeit begrenzt sein durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder, smarte Steuerung.</p> <p>Ferner sind natürliche Dunkelräume zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von Bebauung und Grünbestand, der Rückzugs- und Nahrungsraum ist, und somit dauerhaft erhalten bleibt.</p> </div>	<p><i>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die textliche Festsetzung unter Punkt II. 5 basiert auf einem Vorschlag des Arbeitskreises Lichtverschmutzung innerhalb der Organisation der anerkannten Naturschutzverbände im Landkreis Fulda aus einem vorangegangenen Bauleitplanverfahren und wird als ausreichend angesehen.</i></p>
06	<p>Anlage von Zisternen</p> <p>→ Wir bitten darum, eine Zisternensatzung nicht nur als Hinweis/Empfehlung, sondern verpflichtend in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Wer Regenwasser speichert und nutzt, kann einen wichtigen Beitrag zum ökologischen und verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wasser leisten. Außerdem kann der Wasserhaushalt geschont, die Kanalisation (und ggfs. die Kläranlage) bei Starkregen entlastet werden.</p>	<p><i>Der Bitte kann nicht entsprochen werden, da es in der Gemeinde Großenlüder keine Zisternensatzung gibt, somit soll es derzeit bei der Empfehlung bleiben.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
06	<p>Kommunen können mittels einer Zisternensatzung für Neubauvorhaben oder bei grundlegenden Umbauten den Bau einer Zisterne und die Nutzung des Niederschlagswassers vorschreiben. Damit dies rechtssicher gelingen kann, wurde in gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen eine Muster-Zisternensatzung erstellt und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurden noch ergänzende Erläuterungen formuliert, die die Umsetzung in den Kommunen erleichtern sollen. https://hessen.de/presse/pressearchiv/gemeinsame-muster-zisternensatzung-veroeffentlicht</p> <p>Die Erfahrung zeigt, dass die reine Empfehlung in vielen Fällen nicht zur Umsetzung bzw. dem Bau von Zisternen führt. Eine (später notwendige oder gewünschte) Nachrüstung von ausreichend großen Anlagen ist aber mit überdurchschnittlichen Mehrkosten verbunden, die durch die Festsetzung vermeiden werden können. Außerdem wäre in diesem Zusammenhang (sofern noch nicht erfolgt) eine finanzielle Erleichterung der Grundstückseigentümer in Form einer gesplitteten Abwassergebühr möglich.</p>	<p><i>Die Bemühungen um einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Thema Regenwasser werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde spricht sich hierbei für eine Empfehlung aus.</i></p>
06	<p>Zu: Hinweise</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Wir begrüßen den Hinweis da den Bauenden (und auch vielen Bauausführenden) die Regelungen/Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" und "Bodenschutz für Häuslebauer" meist nicht bekannt sind.</p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
06	<p>Weitere Ergänzungen</p> <p>Ergänzende Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft</p> <p>Vogeltod am Glas</p> <p>Glasanflug stellt für Vögel einen bedeutsamen Gefährdungsfaktor dar. Vögel nehmen transparentes und spiegelndes Glas nicht als Hindernis wahr und verunglücken bei einem Anprall meist tödlich. Nach einer aktuellen Hochrechnung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) dürften jährlich etwa fünf bis zehn Prozent aller im Jahresverlauf in Deutschland vorkommenden Vögel dem Glasanflug zum Opfer fallen.</p> <p>Bei der Gestaltung der neuen Gebäude ist auch zu erwarten, dass viele und/oder größere Glasfronten entstehen, z. B. als große Fensterflächen, Wintergarten, Dachterrasse, Balkonverglasungen, Eckverglasungen, Verglasung Carports, die eine Durchflugmöglichkeit suggerieren, u. ä.</p> <p>Insbesondere die Nähe zur freien Landschaft und zum FFH-Gebiet und die begrünte Umgebung (Hecke am Rande des Baugebietes) stellt i. Z. mit großen Fensterflächen ein erhöhtes Risiko dar. Um ein signifikant erhöhtes Risiko auszuschließen, empfehlen wir eine entsprechende Festsetzung.</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
06	<p>Damit Vögel Glas als Hindernis erkennen können, muss es sichtbar gemacht werden. Neben anderen – ständig (!) eingesetzten baulichen Vorrichtungen - können einzig bestimmte Glassorten oder Gläser mit aufgebrauchten "hoch wirksamen Mustern" das Problem lösen.</p> <p>Zur Minimierung der Gefährdungsquellen ist es daher erforderlich, für Glasflächen bereits bauseitig nachweislich wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die mittlerweile auch für Endkunden leicht verfügbar sind.</p> <p>→ Bitte nehmen Sie gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Vermeidung und Minderung naturschutzrechtlicher Konflikte (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bauweise) folgende Festsetzung vor:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p><i>Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) i. V. m. §1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG § + § 44 BNatSchG, § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG, § 37 Abs. 1, 2, 3]</i></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme zum Schutz vor Vogelschlag</u></p> <p><i>Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG und § 37 HeNatG zu minimieren.</i></p> <p><i>Glasflächen und Fassaden sind so zu gestalten, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Vogelkollisionen ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><i>Freistehende, transparente Glaselemente oder -bauteile wie Absturzsicherungen, Lärm- und Windschutzwände, Unterstände, gläserne Verbindungsbauten, verglaste Ecken, Wintergärten sind grundsätzlich zu vermeiden oder so zu gestalten, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Vogelkollisionen ausgeschlossen werden kann. Hierfür sind diese Glasflächen durch andere Materialien zu ersetzen oder mit für Vögel sichtbaren und als hoch wirksam getesteten Markierungen zu versehen.</i></p> <p><i>Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sollen dem jeweils geltenden Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.</i></p> <p><i>Hierzu wird auf die neueste Broschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage 2022, verwiesen. Der Leitfaden stellt den aktuellen Kenntnisstand zum Ausmaß von Vogelschlag an Glas sowie wirksame Vermeidungsmaßnahmen zusammen:</i> https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2022/Glasbroschuere_2022_D.pdf</p> </div> <p>Wir empfehlen, Bauherrschaft (und beauftragte Planer) explizit auf diese Neufassung sowie die gesetzlichen neuen Regelungen hinzuweisen und die entsprechenden Links/Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Bauherrschaft hat durch die Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen eine breite Palette an unterschiedlich aufwendigen Möglichkeiten mit einer entsprechenden Preisspanne.</p>	
06	<p>→ Sofern Sie eine Möglichkeit der Aufnahme in den Bebauungsplan nicht als möglich erachten, sollte zumindest in der Baugenehmigung eine entsprechende Auflage gemacht werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
06	<p>Das Vogelschlagrisiko wurde unter § 37 in die Neufassung des Hessischen Naturschutzgesetzes aufgenommen, und der Bauvorlagenerlass macht bereits jetzt die Prüfung des Vogelschlagrisikos bei jedem Bauvorhaben zur Auflage. Durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan kann aber bereits jetzt eine Regelung getroffen werden, die eventuelle teurere Nachrüstungen aufgrund von in Kürze zu erwartenden Gesetzesänderungen verhindert.</p>	
06	<p>→ Unabhängig von der Größe der o. g. Elemente (also auch unter 20 qm Glasfläche!) muss gemäß BNatSchG und gem. Bauvorlagenerlass bei jeder Baumaßnahme das Risiko der Gefährdung geschützter Arten – auch bei baugenehmigungsfreien Vorhaben - durch die Verursacher (Bauherrschaft) verantwortlich geprüft werden.</p> <p>→ Allerdings entspricht die von den Bauaufsichtsbehörden verwendete „<i>Checkliste zur arten- und biotopschutzrechtlichen Vorprüfung nach §§ 18, 44 BNatSchG für Bauvorhaben in Gebieten nach: ...</i>“ unseres Erachtens nicht mehr dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung, sodass damit aus Gründen der Rechtssicherheit ein sofortiger Anpassungsbedarf besteht. Anders als in der Checkliste unterstellt, löst eben nicht erst Glasflächenanteil von ≥ 50 % den artenschutzrechtlichen Konflikt aus.</p> <p>→ Hierzu verweisen wir noch einmal auf die neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, die in Bezug auf Vogelschlag den aktuellen Schriften der Vogelschutzwarte Sempach³ und der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten⁴ entnommen werden können. Dort sind sowohl die geeigneten Checklisten/Prüfkriterien zur Einschätzung des Risikopotentials zu entnehmen als auch alle geeigneten Vermeidungsmaßnahmen genannt (Wir stehen in ständigem Kontakt zur Vogelschutzwarte Sempach).</p>	
06	<p>Wenn sich neue entscheidungsbeeinflussende Sachverhalte ergeben, die Auswirkungen auf diesen B-Plan haben und jetzt nicht bekannt sind, behalten wir uns vor Informationen zur Abwägung dazu nachzureichen.</p> <p>Ein Hinweis zum Schluss: wir bitten im Sinne der DSGVO bei eventueller Veröffentlichung dieser Stellungnahme Namen und Kontaktdaten sowie Unterschrift der Unterzeichnerin unkenntlich zu machen.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen als baurechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernehmen könnten. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p><i>Der Bund Naturschutz wird am weiteren Verfahren beteiligt.</i></p> <p><i>Die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und deren Würdigung werden öffentlich bekannt gegeben.</i></p>
11	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH v. 03.05.24</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	
11	<p>Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web Portal hps://trassenauskunft.kabel.telekom.de/html/index.html oder per E-Mail bei planauskunft.mitte@telekom.de</p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
11	<p>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. auch außerhalb des Plangebietes erforderlich. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p>	
11	<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Erschließungs- und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signaturgenannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten schriftlich angezeigt werden sowie um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan seine Rechtsgültigkeit erlangt hat.</p>	
11	<p>Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auch den Hinweis auf Telekommunikationsgesetz §146 Abs. 2 (TKG), i.V. m. „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze“ (DigiNetzG): Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.</p> <p>Es besteht auch die Möglichkeit die Daten des Neubaugebiet über unser Web Portal einzugeben. Somit geht alles Prozesskonform mit allen Daten bei der Deutschen Telekom AG ein.</p> <p>www.telekom.de/email-kontakt/neubaugebiete-melden</p>	
11	<p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt in den textlichen Festsetzungen eine entsprechende Ergänzung.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
11	<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung beachtet.</i></p>
11	<p>Sobald Ihre Vergabeentscheidung getroffen ist, bitten wir Sie, uns Ihren Auftragnehmer zu benennen, damit wir zwecks Vergabe unserer Leistungen an diesen herantreten können. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind, innerhalb deren wir unsere Anlagen mit einem Auftragnehmer unserer Wahl behinderungsfrei ausbauen können. Diese Bauzeitenfenster würden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.</p>	<p><i>Die gegebene Anregung betrifft die Erschließungsplanung und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, wird jedoch bei den weiteren Planungen beachtet.</i></p>
20.	<p>Hessen Mobil Fulda v. 07.05.2024</p> <p><u>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</u></p> <p>Hinsichtlich der 46. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Stockhäuser Straße / Am Roten Weg“ der Gemeinde Großenlüder bestehen seitens Hessen Mobil keine Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet liegt an der der Kreisstraße 112 zwischen den Netzknoten 5422 022 und 5423 042 bei Station 2,124 bis 2,249 außerhalb der Ortsdurchfahrt von Mös Großenlüder.</p> <p><u>HStrG §23</u></p> <p>Nach dem Hessischen Straßengesetz (HStrG) § 23 dürfen längs der Landesstraßen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Landesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, 2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. <p>Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Parkflächen, der Errichtung von Zäunen und Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen – keine Einwendungen.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
20	<p>Gemäß HStrG § 23, Abs. 8 kann Hessen Mobil im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.</p> <p>Da erkennbar ist, dass bei Einhaltung der Anbauverbotszone gesteigerte Kosten auf die Allgemeinheit zukommen würden, Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen und eine Abweichung vom Anbauverbot mit den öffentlichen Belangen vertretbar ist, wird die Zustimmung gemäß HStrG § 23, Abs. 8 zu einer Verringerung der Anbauverbotszone entsprechend des Bebauungsplanentwurfs vom 22.1.2024 unter folgenden Bedingungen erteilt:</p> <p>Folgende Bedingungen sind einzuhalten: <input type="checkbox"/> Die Gemeinde Großenzlüder verpflichtet sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahren einer späteren Festsetzung der Ortsdurchfahrt bei km 2,112 zuzustimmen. Hessen Mobil wird das Verfahren zu OD-Verlegung nach Erklärung der Rechtkräftigkeit des Bebauungsplans anstoßen.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Grundstücke erhalten direkte Zufahrten zur K 112.</p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Anregungen werden befürwortet, die Gemeinde Großenzlüder stimmt der Vorgehensweise zu.</i></p> <p><i>Direkte Zufahrten sind im Bebauungsplan-Entwurf vorgesehen und können somit umgesetzt werden.</i></p>
20	<p>Begründung: Gemäß ODR(Ortsdurchfahrtsrichtlinien) Fassung Aug 2008 Punkt 2.1b sowie in Abb.2 beschrieben, ist bei Schließung der Baulücke auf der Südseite der K112 und der Herstellung eines innerörtlichen Charakters, die Ortsdurchfahrtsgrenze so anzupassen, dass sich das Plangebiet zukünftig innerhalb der Ortsdurchfahrt befindet.</p> <p>In der Örtlichkeit ist festzustellen, dass die Straßenverhältnisse bereits durch einen einseitig geführten Gehweg, sowie Straßenbeleuchtung einen innerörtlichen Charakter aufweisen, durch den rechtskräftigem Bebauungsplan wären damit alle Kriterien einer Innerortslage erfüllt. Die Ortsdurchfahrtsgrenze muss damit hinter die Einmündung „Am Roten Weg“ versetzt werden.</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine Ergänzung in der Begründung unter dem Punkt Erschließung/Verkehr/Ver- und Entsorgung.</i></p>
20	<p>2. <u>Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)</u> a) <u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</u> → keine Äußerung</p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	<p>b) <u>Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenen - falls Rechtsgrundlage</u> → keine Äußerung</p>	
29	<p>Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Bauen und Wohnen, Bauaufsicht v. 15.05.24 gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda folgende Bedenken geltend gemacht:</p> <p>Aus baurechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die oben genannte Bauleitplanung.</p> <p>Das geplante allgemeine Wohngebiet hat keinen Zusammenhang mit der Wohnbebauung in der Ortslage. Der geplante Geltungsbereich – sowohl im FNP als auch im B-Plan – sollte die vorhandene Wohnbebauung im Außenbereich miteinfassen und auch ein Anschluss an die vorhandene Ortslage sollte hergestellt werden.</p>	<p><i>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Zusammenhang mit der Wohnbebauung in der Ortslage wird sehr wohl gesehen, da sich die bestehende Wohnbebauung bis zur Stockhäuser Straße 15, also im unmittelbaren Anschluss östlich an den Geltungsbereich, erstreckt und das Gebiet sowohl verkehrlich, als auch durch einen öffentlichen Kanal und die öffentliche Wasserversorgung bereits erschlossen ist. Die Versorgung mit elektrischer Energie ist ebenfalls gesichert.</i></p>
29	<p><u>Seitens der Fachbehörden werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:</u></p>	
29	<p>Fachdienst Bauen und Wohnen – Immissionsschutz Zwischen den Wohnhäusern befindet sich eine große Wiese, die die Gemeinde als Bauland ausweisen möchte. Das geplante allgemeine Wohngebiet hat jedoch keinen Zusammenhang mit der Wohnbebauung in der Ortslage.</p> <p>Immissionsschutzrechtlich ist innerhalb des Geltungsbereiches und zur bestehenden Bebauung hin kein grundsätzlicher Konflikt zu erwarten. Verkehrslärm von der Kreisstraße K112 und Nutzungslärm und Gerüche von dem umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sind zu erwarten.</p> <p>Wohnflächen im Übergang zum Außenbereich haben mit höheren Immissionsrichtwerten, sei es Lärm oder Geruch, zu rechnen und sind hinzunehmen.</p> <p>Es wird empfohlen, dass der geplante Geltungsbereich sowohl im FNP als auch im B-Plan die vorhandene Wohnbebauung im Außenbereich miteinfasst und auch ein Anschluss an die vorhandene Ortslage hergestellt wird. Hierbei ist Rücksicht auf die vorhandene Landwirtschaft zu nehmen.</p>	<p><i>Der Zusammenhang mit der Wohnbebauung in der Ortslage wird sehr wohl gesehen, da sich die bestehende Wohnbebauung bis zur Stockhäuser Straße 15, also im unmittelbaren Anschluss östlich an den Geltungsbereich, erstreckt und das Gebiet sowohl verkehrlich, als auch durch einen öffentlichen Kanal und die öffentliche Wasserversorgung bereits erschlossen ist. Die Versorgung mit elektrischer Energie ist ebenfalls gesichert.</i></p> <p><i>Der Anschluss an die vorhandene Ortslage ergibt sich durch die geplante Bebauung von selbst.</i></p> <p><i>Der Hinweis zur Rücksichtnahme auf die vorhandene Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i></p>

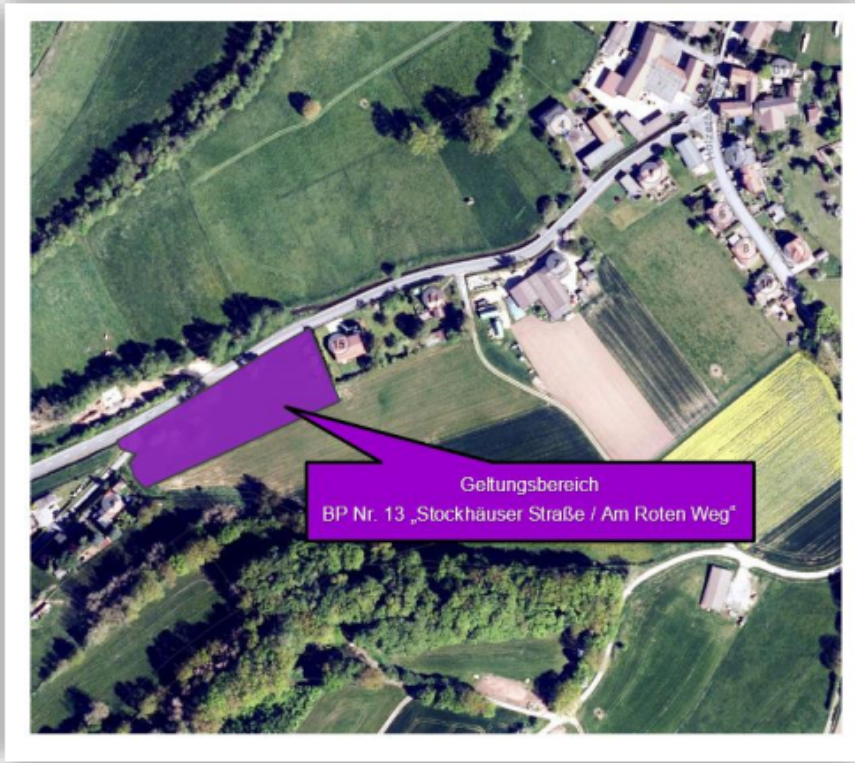
Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
29	<p>Fachdienst Gefahrenabwehr – Brandschutzdienststelle</p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung in der vorgelegten Form bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken, sofern die folgenden Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt 9,5 m. Ein Hubrettungsfahrzeug kann den beplanten Bereich innerhalb der Hilfsfrist der Stufe 1 nach Anlage zur FwOV nicht erreichen. Für Geschosse mit Aufenthaltsräumen können mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen als zweiter Rettungsweg nur bis zu einer Brüstungshöhe von 8 m berücksichtigt werden. <input type="checkbox"/> Zur Löschwasserversorgung werden keine ausreichend konkreten Festlegungen getroffen. Aufgrund der Einstufung als „Allgemeines Wohngebiet“ ist von einer vorrangigen Errichtung von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 auszugehen. An die Umfassungen dieser Gebäude werden bauordnungsrechtlich keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt. Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist demnach von einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung auszugehen. Nach Interpolation über die maximale Geschossflächenzahl von 0,8 kann eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für zwei Stunden als den örtlichen Verhältnissen angemessen betrachtet werden. <p>Feuerwehren müssen Systemtrenner verwenden, um gemäß Trinkwasserverordnung eine Beeinträchtigung des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen zu verhindern. Diese verursachen bis zu 1 bar Druckverlust. Bei der Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz ist deshalb der Betriebsdruck von 2,5 bar nicht zu unterschreiten.</p> <p>Sofern die Löschwasserversorgung nicht zentral aus dem Trinkwassernetz sichergestellt werden kann, sind unabhängige Löschwasserentnahmestellen vorzusehen. Hierfür sind insbesondere unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 geeignet. Deren Standorte und die erforderlichen Flächen sollen bereits im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen werden.</p> <p>Es wird empfohlen, die zur Verfügung stehende Löschwassermenge und Drücke zu überprüfen.</p>	<p><i>Der Hinweis zu Geschossen mit Aufenthaltsräumen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren beachtet.</i></p> <p><i>Da sich das Baugebiet im direkten Umfeld des Tiefbrunnens befindet und eine Versorgung direkt in das Netz erfolgt, können aus dem Netz max. 12 m³/h zur Verfügung gestellt werden. Die Löschwasserversorgung kann jedoch über das „Gewässer Altefeld“ welches sich in 135 m Entfernung befindet sichergestellt werden. Die vorgesehene Löschwasserversorgung ist im Zuge der weiteren Verfahrensschritte mit der Feuerwehr Großenlüder und dem Brandschutzamt des Landkreises Fulda abzustimmen.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
29	<p>Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Natur und Landschaft v. 15.05.2024</p> <p>Seitens des Fachdienstes Natur und Landschaft sind folgende Hinweise im Verfahren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glasstrukturen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 qm sind unzulässig. - Die externen Ausgleichsflächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde noch abzustimmen. - Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Setzzeit (Oktober bis Februar) erfolgen. 	<p><i>Den Anregungen wird gefolgt. Es wird eine Festsetzung zu zusammenhängenden Glasflächen > 20 m² getroffen. Die bereits erfolgte Abstimmung mit der UNB fließt in den Entwurf des Bebauungsplanes ein. Die gesetzlichen Vorgaben werden beachtet.</i></p>
29	<p>Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz v. 15.05.2024</p> <p>Der Fachdienst Wasser und Bodenschutz gibt folgende Hinweise:</p> <p>Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser von Neubauvorhaben ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Entwässerung im Trennsystem ist nach dem heutigen Stand der Technik der Entwässerung im Mischsystem vorzuziehen, auch im Hinblick auf die Neuregelungen der bevorstehenden Europäischen Abwasserkommunalrichtlinie im Hinblick auf Energieneutralität auf Kläranlagen.</p> <p>Es sollte daher bei der Erschließungsplanung über den Vorzug eines Trennsystems nachgedacht werden, wenn ein Ableitungsweg bis in das Gewässer „Altefeld“ bzw. in den privaten Betriebsgraben (Grunddienstbarkeitsregelung erforderlich) zur Verfügung steht.</p>	<p><i>Die Hinweise /die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und finden ggf. im Zuge der Erschließungsplanung soweit möglich Berücksichtigung.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass das Abwassersystem schon vorhanden ist und die bereits erschlossenen Flächen über ein Mischsystem entwässert werden.</i></p>
29	<p>Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Landwirtschaft v. 15.05.24</p> <p>Für den erforderlichen Eingriff-Ausgleich und Ersatz soll die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unterbleiben.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
37	<p>OsthessenNetz GmbH, v. 14.05.2024</p> <p>Gegen den Vorentwurf des oben genannten Bebauungsplans bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Die geplanten Baugrundstücke sollen über das in der „Stockhäuser Straße“ vorhandene 1-kV-Ortsnetz aus der vorhandenen Trafostation „Müs/ An der Altefeld“ mit elektrischer Energie versorgt werden.</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	<p>Abhängig vom Leistungsbedarf bzw. eventuell geplanter Einspeiseleistung der einzelnen Bauvorhaben sind gegebenenfalls zusätzliche Kabelverlegungen zur Verstärkung des vorgelagerten 1-kV-Ortsnetzes erforderlich.</p> <p>Sollte die noch festzulegende externe Ausgleichsfläche von einer 20-kV-Freileitung tangiert bzw. gekreuzt werden, muss hier, um eine möglichst störungs- und weitestgehend unterbrechungsfreie Stromversorgung zu gewährleisten, auch weiterhin ein ungehinderter Zugang möglich sein.</p> <p>Baumanpflanzungen sind so anzulegen, dass im Endzustand (ausgewachsener Baumbestand) zu der vorhandenen 20-kV-Freileitung ein beidseitiger Mindestsicherheitsabstand von 7 m, gemessen ab der 20-kV-Freileitungssachse, eingehalten wird.</p> <p>Wir bitten Sie, in diesem Fall die textlichen Festsetzungen hinsichtlich unserer Stromversorgungsanlagen im Bereich der noch festzulegenden externen Ausgleichsfläche entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Sofern die Absicht besteht, eine Teilfläche der Grundstücksparzelle Gemarkung Müs, Flur 13, Flurstück 114/17 an die Anlieger zu veräußern, müssen bereits vorhandene Stromversorgungskabel, die sich zukünftig nicht mehr im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen befinden, mit entsprechenden Grunddienstbarkeiten gesichert werden.</p> <p>Einzelheiten hierzu sind zu gegebener Zeit mit unserem Herrn Urbin, Telefonnummer 0661 299-1650, abzustimmen.</p> <p>Der Vollständigkeit halber bitten wir Sie, die in beigefügter Plankopie dargestellte Stromversorgungskabeltrasse in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Abschließend möchten wir noch anmerken, dass von der Gemeinde Großenlüder lediglich die Ortsteile Großenlüder und Bimbach über das von der OsthessenNetz GmbH betriebene Erdgasversorgungsnetz der RhönEnergie Osthessen GmbH mit Erdgas versorgt werden.</p> <p>Im Bereich der Ortslage „Müs“ befinden sich daher keine von der OsthessenNetz GmbH betriebenen Erdgasversorgungsleitungen der RhönEnergie Osthessen GmbH und aus wirtschaftlichen Gründen ist hier auch kein Ausbau des Erdgasversorgungsnetzes geplant.</p>	<p><i>Die Hinweise / Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die dargestellte Stromversorgungskabeltrasse wird in den Bebauungsplan eingetragen.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
39	<p>Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen v. 03.05.2024</p> <p>über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.</p> <p>Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.</p> <p>Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet.</i></p>
40.1	<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. Forsten, Jagd v. 15.04.2024</p> <p>Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126).</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – keine Bedenken</i></p>
40.2	<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung v. 17.05.2024</p> <p>Der Geltungsbereich der Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen festgelegt.</p> <p>Die regionalplanerischen Festlegungen stehen einer Inanspruchnahme der Fläche nicht grundsätzlich entgegen. Allerdings sind abgesetzt von den Ortslagen liegenden Siedlungsflächen (Splittersiedlungen) nicht mit den Zielen des RPN vereinbar. Ebenso bildet die Bebauung westlich der „Stockhäuser Straße 7 bzw. 9“ eine unerwünschte fingerförmige Siedlungsentwicklung in den Außenbereich..</p> <p>Ich empfehle daher die Planung zu überdenken und zu prüfen, ob geeigneten Bestandsflächen oder zumindest an die Ortslage angrenzende Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung stehen.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften</p>	<p><i>Diese Einschätzung des RP Kassel wird zur Kenntnis genommen und wird nicht geteilt. Die Entstehung einer Splittersiedlung wird hier nicht gesehen, da das Gebiet bereits sowohl verkehrlich, als auch abwasser- und wassertechnisch sowie elektrisch erschlossen ist.</i></p> <p><i>Die Gemeinde Großenlüder hat in den letzten Jahren vermehrt Baulücken überplant, so auch im Ortsteil Müs, z.B. das Baugebiet „Kastanienweg“. Weiterhin ist die Gemeinde Großenlüder bemüht einzelne Baulücken zu schließen, was in den vergangenen Jahren auch gelungen ist. Somit stimmen wir ihren Anregungen zu, bleiben jedoch bei der geplanten Ausweisung des kleinen Baugebietes, da es auch ein „Lückenschluss“ von einer bebauten Ortslage darstellt. Sämtliche Erschließungen für diesen Lückenschluss mit</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
40.4	<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. 34-61 v. 26.04.2024; Dez. Bergbau Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegenstehen. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernates des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p><i>„Straßenerschließung, Kanal- Wasser- und Stromversorgung“ sind bereits vorhanden, so dass hier ein wirtschaftlicher Lückenschluss einer Baulücke vollzogen werden kann. Weiterhin ist anzumerken, das die Überprüfung der Bestandsflächen ergeben hat, dass derzeit keine Verfügbarkeit für weitere Flächen in der Ortslage besteht.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – keine Bedenken.</i></p>
40.3	<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. 31.2 v. 26.04.2024 Grundwasserschutz, Wasserversorgung Im Gemeindegebiet vom Großenlüder soll weiterer Wohnraum geschaffen werden. Die hierfür vorgesehenen Grundstücke sind derzeit dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. In den Absätzen 1 und 2 des v. g. Paragraphen wird u. a. geregelt, welche Vorhaben im Außenbereich zulässig sind. Mit der hier zu beurteilenden Bauleitplanung soll für das Vorhaben „Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit vier Bauplätzen“ das Planungsrecht geschaffen werden. Der in den vorliegenden Planzeichnungen dargestellte Geltungs-bereich befindet sich außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutz-gebiete (vgl. folgende Abbildung 1) und gleichfalls in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.“</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Begründung ergänzt.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	 <p>Abb. 1: Quelle: Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu mit Ergänzungen vom Dez. 31.2)</p>	
	<p>Die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG, obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda. Die v.g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ausreichender Güte und Menge liegt in der Eigenverantwortung der Gemeinde Großelnöder. Daher wird angemerkt, dass im Rahmen der Bedarfsbilanzierung die genehmigten Wasserrechte und etwaige Lieferbeziehungen bei der Ausweisung weiterer Baugrundstücke mit zu beachten sind. Hierzu bedarf es einer frühzeitigen Abstimmung mit dem Eigenbetrieb „Gemeinde- 	<p><i>Die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda wurde beteiligt.</i></p> <p><i>Der Hinweis zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	werke Großenlüder“, um auch bei ggf. vorübergehenden Versorgungsengpässen weitergehende Möglichkeiten einer Deckung des zukünftigen Wasserbedarfs zu prüfen.	
	<input type="checkbox"/> Nach dem vorliegenden Umweltbericht (vgl. S. 15, 26) sollen nicht im o. a. Geltungsbereich vollständig auszugleichende vorhabenbezogene Eingriffe in Natur und Landschaft mit einer externen Maßnahme kompensiert werden. Eine Beurteilung dieser Kompensationsmaßnahmen ist aus Sicht des Grundwasserschutzes erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung (insb. zur Lage in der Örtlichkeit) möglich.	<i>Die entsprechenden Angaben hierzu werden ergänzt.</i>
40.3	Regierungspräsidium Kassel Abt. 31.2 v. 26.04.2024 Altlasten, Bodenschutz <u>Nachsorgender Bodenschutz:</u> Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsbereich weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung übernommen.</i>
	<u>Vorsorgender Bodenschutz:</u> In Bezug auf den gem. § 1 HAltBodSchG geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen zum Schutzgut Boden hinsichtlich der Erhebung und Beschreibung des Ist-Zustands und der Auswirkungsprognose als ausreichend beurteilt.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	In Hinblick auf die textlichen Festsetzungen „III Hinweise – G. Vorsorgender Bodenschutz (2)“ weise ich darauf hin, dass am 01.08.2023 eine Novellierung der BBodSchV in Kraft getreten ist, sodass der Hinweis auf § 12 BBodSchV nicht mehr zutreffend ist und stattdessen auf die Anwendung der §§ 6-7 BBodSchV n.F. hingewiesen werden sollte. Ich empfehle diesen Absatz durch folgenden Passus zu ersetzen: „Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochrangigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BBodSchV i.V.m. der Vollzugshilfe der LABO zu §§ 6 – 8 BBodSchV zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Etwasige Zulassungserfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.“	<i>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird an der entsprechenden Stelle überarbeitet.</i>
	Im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist dem Umweltbericht grundsätzlich eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rhein-	<i>Der Anregung wird gefolgt. Die bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung wird in den Unterlagen ergänzt.</i>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	land-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 16) beizufügen.	
40.6	Regierungspräsidium Kassel Abt. 33.2-61 v. 14.05.2024 nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des von mir zu beurteilenden gewerblichen Immissionsschutzes gegen die o. g. Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. Besondere Hinweise oder Anmerkungen können nicht gegeben werden.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – keine Bedenken.</i>

Anlage

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 13 „Stockhäuser Straße / Am Roten Weg“ in der Gemarkung Mös eingegangenen Stellungnahmen nach der Vorlage.

Nach der Einarbeitung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnisse:

	GVT	BAU			
Mitgliederzahl					
Anwesende					
dafür					
dagegen					
Enthaltung					